

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes und zur Änderung der Heizkostenverordnung sowie zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Kernforderungen des Mittelstands

- **Zentrale Begriffsbestimmungen im GEG verankern**
- **Vermeidung abweichender Länderregelungen**
- **Innovationskraft in einzelnen Ländern durch Ausnahmen fördern**
- **Primärenergie- und Emissionsfaktoren regelmäßig aktualisieren**
- **Projektlaufzeiten für Wärmenetze realistisch ansetzen**
- **Zusätzliche bürokratische Hürden vermeiden**
- **Übergangsfristen realistisch bemessen**
- **Technologieoptionen wirksam ergänzen**

1. Zentrale Begriffsbestimmungen im GEG verankern

Der Entwurf enthält in §71b Abs. 2 GEG das Erfordernis eines Transformationsplans. Satz zwei soll im Näheren regeln, dass der Transformationsplan im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen stehen muss. Eine solche Regelung macht eine grundlegende Definition des Begriffs „Transformationsplan“ notwendig, die im bisherigen Entwurf nicht vorgesehen ist. Die Anforderungen an Transformationspläne sollten aber im GEG als zentralem Rechtsrahmen für die Energiewende im Gebäudesektor verankert sein. Eine Begriffsbestimmung in §3 GEG wird aus diesem Grund dringend empfohlen.

2. Vermeidung abweichender Länderregelungen

Es ist richtig, die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Gebäudesanierung im Gesetz zu verankern. Wenig sinnvoll ist es hingegen, länderspezifische Regelungen und Ausnahmen für die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zuzulassen. Die Erfahrungen zeigen, dass Länderregelungen zusätzliche Bürokratie schaffen, die erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen ausbremsen und länderübergreifende Strategien oftmals

verhindern. Gerade im Hinblick auf die serielle Sanierung von Gebäuden wäre ein solcher „Flickenteppich“ von Länderregelungen mehr als hinderlich. Die Länderöffnungsklausel in §4 Abs. 4 GEG sollte daher gestrichen werden.

3. Innovationskraft in einzelnen Ländern durch Ausnahmen fördern

Die Länderregelungen in §9a GEG beziehen sich auf weitergehende Anforderungen im räumlichen Zusammenhang sowie auf weitergehende Anforderungen an Stromdirektheizungen. Mit Blick auf die schnellstmögliche Erreichung eines klimaneutralen Gebäudebestandes sollten die Länder vielmehr ermächtigt werden, zusätzliche Ausnahmen von den Detailregelungen des GEG zuzulassen. Die Innovationskraft des deutschen Mittelstandes und der vorhandenen Fachkräfte sollte durch weitgehende Handlungsfreiheit im Rahmen der ambitionierten CO₂-Ziele unterstützt werden. Darüber hinaus ist es wichtig, schnell Erfahrungen in der konkreten Umsetzung von Energieversorgungslösungen zu machen, die für die zukünftige Weiterentwicklung des GEG genutzt werden können. Die bereits vorhandenen Anforderungen aus der Befreiungsklausel in §102 GEG und der Innovationsklausel in §103 GEG sollten darüber hinaus deutlich reduziert werden.

4. Primärenergie- und Emissionsfaktoren regelmäßig aktualisieren

Eine grundlegende Anpassung des §22 GEG ist im vorliegenden Referentenentwurf nicht vorgesehen. Hier wäre eine Aktualisierung der für die energetische Bilanzierung von Gebäuden mitentscheidenden Primärenergiefaktoren (PEF) und CO₂-Äquivalente sinnvoll, beispielsweise durch eine physikalisch-sachgerechte regelmäßige Aktualisierung der anzusetzenden Kennwerte. Anhaltspunkte für eine solche Neuausrichtung bietet beispielsweise die Studie¹ des Internationalen Instituts für Nachhaltigkeitsanalysen und -strategien (IINAS) aus dem Oktober vergangenen Jahres, deren Berechnungen einen Strom-PEF von 1,3 zeigen und von einem CO₂-Äquivalent von 380g/kWh ausgehen. Auf der Bundesebene berichtet die AB Energiebilanzen e.V. regelmäßig und verbindlich über die aktuellen Entwicklungen der Emissionsfaktoren des deutschen Strommixes aus dem Vorjahr. Diese Werte sollten übernommen werden. Insbesondere mit Blick auf das Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten², die abweichend von den Regelungen des GEG sind, sollten unterschiedliche Bilanzierungsmethoden zwingend vermieden werden. Die unangetastete Stromgutschrift-Methode des GEG, welche mit den o.g. festgelegten PEF- und CO₂-Faktoren eine einseitige Übervorteilung der fossilen Kraftwärmekopplung zulässt, sollte abgeschafft werden.

5. Projektlaufzeiten für Wärmenetze realistisch ansetzen

Der neu einzuführende §71b GEG soll die Anforderungen beim Anschluss an Wärmenetze und die Pflichten für Wärmenetzbetreiber näher regeln. In Absatz zwei ist vorgesehen, dass der vorgeschriebene Transformationsplan detailliert eine schrittweise Umstellung der Wärmeversorgung bis zum Jahr 2030 auf einen Anteil von mindestens 50 Prozent aus erneuerbarer Wärme und unvermeidbarer Abwärme anstrebt. Eine solche Anforderung ist nicht vorgesehen für die geförderten Transformationspläne der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Da die Versorger daran bereits seit 2022 arbeiten, enthalten die schon erstellten und in Erstellung befindlichen Transformationspläne keine 50-Prozent-EE-Ziele bzw. Abwärme-Ziele für das Jahr 2030. Die Projektlaufzeiten in der Fernwärme sind lang, das Ziel wäre für eine Vielzahl von Wärmenetzen daher nicht nur technisch, sondern auch zeitlich nicht zu erreichen.

Eine sinnvolle Anforderung für den Anschluss an ein Wärmenetz ist vielmehr das Vorliegen eines Transformationsplanes nach BEW, der die vollständige Dekarbonisierung bis zum 31. Dezember 2045 vorsieht. Der vorgesehene Ausnahmetatbestand des §71b Abs. 2 Satz 4 GEG ist hingegen nicht hinreichend bestimmt und sollte daher gänzlich gestrichen werden.

6. Zusätzliche bürokratische Hürden vermeiden

Die Dekarbonisierung des Gebäudebestands stellt Unternehmen wie Privatpersonen vor enorme finanzielle Herausforderungen. Es ist deshalb zwingend zu vermeiden, im Rahmen der nötigen gesetzlichen Anpassungen bürokratische Zusatzbelastungen zu schaffen. Der §71b Abs. 2 Satz 5 GEG enthält nach vorliegendem Entwurf die Anforderung an den Wärmenetzbetreiber, den vorgeschriebenen Transformationsplan bei der dafür zuständigen Stelle vorzulegen. Eine solche eigens zuständige Stelle gibt es allerdings bisher nicht. Vielmehr gibt es Transformationspläne, die nach BEW gefördert werden und damit einen Förderbescheid haben sowie Transformationspläne, die nicht gefördert werden und damit keinen Bescheid erhalten. Die erwähnte Anforderung sollte deshalb gestrichen werden und beispielsweise ein Wirtschaftsprüfer-Testat ausreichen.

7. Übergangsfristen realistisch bemessen

Der Mittelstand leidet bereits heute in vielen Bereichen unter einem umfassenden Arbeitskräftemangel. Diese Lage wird sich in den kommenden Jahren weiter verschärfen und sich damit insbesondere auch auf das Tempo der Gebäudesanierung auswirken. Diese Entwicklung gilt es bei der Gestaltung des rechtlichen Rahmens für die Transformation zu berücksichtigen. Die in §71i GEG vorgesehenen Übergangsfristen bei Heizungshavarien sind aus diesem Grund viel zu kurz bemessen. Eine Anhebung dieser Frist auf mindestens 5 Jahre wäre sachgemäß. Dies gilt auch für den Fall eines Eigentümerwechsels. Zusätzlich sollten bei den vorgesehenen Übergangsfristen bei Anschlüssen an Wärmenetze in §71j GEG einheitliche Standards festgelegt werden. Anknüpfend an die Ausführungen in Absatz 4 dieser Stellungnahme scheint ein Abzielen auf das Jahr 2035 nicht sachgemäß. Die Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze sind für Wärmenetzbetreiber

1 Fritsche / Groß (2022): Der nichterneuerbare kumulierte Energieverbrauch und THG-Emissionen des deutschen Strommix im Jahr 2021 sowie Ausblicke auf 2030. Abzurufen unter: <https://www.hea.de/assets/hea/pdf/allgemein/iinas-studie-2022.pdf>

2 Vgl. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/20220525-entwurf-eines-gesetzes-kohlendioxidkosten.pdf?__blob=publicationFile&v=1

seit 2022 maßgeblich und sehen als Zieljahr 2045 vor. Auch im GEG sollte für die Übergangsfristen deshalb der 31. Dezember 2045 gelten. Zusätzlich sollte der neue Begriff „Investitionspläne“ durch den über das BEW eingeführten Begriff „Transformationspläne“ ersetzt werden.

8. Technologieoptionen wirksam ergänzen

Eine sichere Energieversorgung ist für mittelständische Unternehmen von zentraler Bedeutung. Damit diese Versorgungssicherheit auch im Rahmen der laufenden Transformation des Energiesystems jederzeit gewährleistet werden kann, sollten insbesondere bereits umgesetzte und genehmigte systemdienliche Anlagen der Kraft-Wärmekopplung von vorfälligen Sanierungs- und/oder Rückbaumaßnahmen geschützt werden.

Die erdgasgestützte Kraftwärmekopplung war die gewählte Übergangstechnologie zur Erreichung der bundesweiten CO₂-Ziele und die getätigten Investitionen des Mittelstandes sollten im Rahmen eines erweiterten Bestandsschutzes gesichert werden. Die KWK vermag flexibel auf Anforderung durch die Stromnetzbetreiber positive Residuallasten auf der Verteilnetzebene auszugleichen. Dies gilt insbesondere auch zu Versorgungssicherheit für benachbarte Liegenschaften zum Betrieb von Elektrowärmepumpen und Ladepunkte für die Elektromobilität. Insbesondere in der Heizperiode zwischen Oktober und März, in der Photovoltaik naturgemäß nur bedingt zur Sicherheit der Stromversorgung beitragen kann und Luft-Wasser-Wärmepumpen ihre ineffizientesten Leistungsziffern verzeichnen, können dezentrale KWK-Anlagen ihre Netzdienlichkeit auch weiterhin entfalten und zusätzlich mit ihrer Nutzwärmeauskopplung zur verlässlichen Wärmeversorgung während des Transformationsprozesses in Gebäuden, Gebäudenetzen und Wärmenetzen beitragen.

Der Mittelstand. BVMW e.V. vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der Mittelstand. BVMW e.V. organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV